

BEBAUUNGSPLAN DICHTLACKER

DECKBLATT Nr. 3

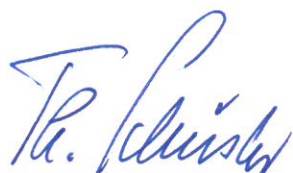
GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

**Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB**

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 01.09.2005



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 3

Der Gemeinderat hat am 12.05.2005 eine Änderung des Bebauungsplanes „Dichtlacker“ beschlossen.

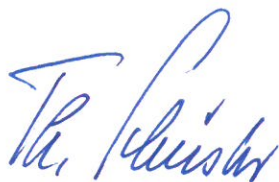
Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll auf dem Grundstück FINr. 2292/9 Gemarkung Aicha vorm Wald (Bauparzelle Nr. 21) eine Standortänderung der Garage und eine damit verbundene Änderung der Baugrenze erfolgen.

Künftig soll die Garage an der Süd-Ost-Seite des Grundstücks errichtet werden.

Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 28.07.1999.

Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht notwendig.

Aicha vorm Wald, 01.09.2005



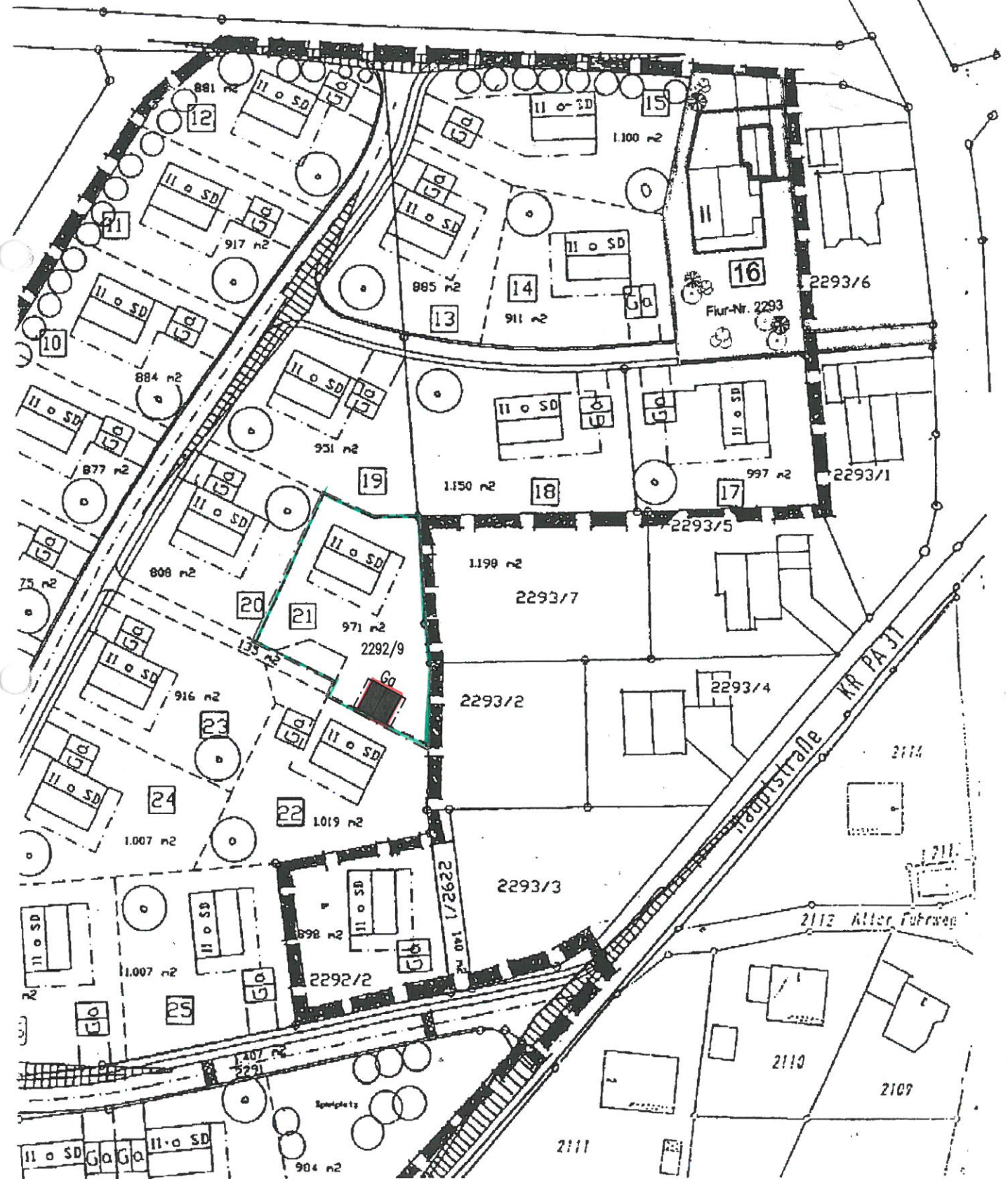
Theodor Schuster
1. Bürgermeister



Bebauungsplan: Am Dichtelacker

Deckblatt Nr. 3

M 1:1000



DECKBLATT Nr. 3

BEBAUUNGSPLAN „DICHTLACKER“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 3 VOM 01.09.2005 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 21.06.2005 BIS 21.07.2005 IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 11.08.2005 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, 01.09.2005



Th. Klein

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 11.08.2005 DAS DECKBLATT GEM. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, 01.09.2005



Th. Klein

DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 36/2005 AM 07.09.05 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, 09.09.05



Th. Klein

DER BÜRGERMEISTER